

Bekanntmachung

Liste der Wahlberechtigten für die Kirchenvorstandswahl 2025

Die Liste der Wahlberechtigten für die Kirchenvorstandswahl am 8./9. November 2025 liegt von **Donnerstag, den 25. September 2025 bis einschließlich Freitag, den 3. Oktober 2025** im

Pastoralbüro
Dorfstraße 1
40667 Meerbusch

(Anschrift Auslegungsort, z.B. Pastoralbüro)

täglich von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Einsicht der eigenen personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten aus.

Insoweit haben die Wahlberechtigten das Recht, die **Richtigkeit** und **Vollständigkeit** ihrer eigenen personenbezogenen Daten zu prüfen.

Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten sind während der Auslegungsdauer unter Angabe der Gründe in Textform oder zur Niederschrift an den Wahlvorstand einzulegen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einsprüche nicht mehr zulässig. Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde berechtigt.

Dorfstraße 1, 40667 Meerbusch

_____, den 23.09.2025 2025
(Anschrift Auslegungsort, z.B. Pastoralbüro)



Der Wahlvorstand



Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius und Heilig Geist, Meerbusch-Büderich

Vorschlagsliste für die Wahl zum Kirchenvorstand

Name, Vorname	Adresse	Alter (optional)	Beruf
Dohle, Manuela	Straße Moerser Str. 105	46	Bankkauffrau
	PLZ, Ort 40667 Meerbusch		
Falenski, Sarah	Straße Drosselweg 10	41	Compliance Officer
	PLZ, Ort 40667 Meerbusch		
Gröters, Angela	Straße Am Pfarrgarten 25	62	kaufm. Angestellte
	PLZ, Ort 40667 Meerbusch		
Höterkes, Ralf	Straße Moerser Str. 30	60	Malermeister
	PLZ, Ort 40667 Meerbusch		
von Knobelsdorff.Brenkenhoff, Joachim	Straße Düsseldorfer Str.51	62	Bodenleger (selbstständig)
	PLZ, Ort 40667 Meerbusch		
Küppers, Johannes	Straße Johann-Dahmen-Str. 29	38	Bankkaufmann
	PLZ, Ort 40667 Meerbusch		
Dr. Schaack, Roger	Straße Gartenstr. 11e	65	Rechtsanwalt
	PLZ, Ort 40667 Meerbusch		
Schwinges, Beate	Straße Blumenstr. 46	64	Finanzökonomin
	PLZ, Ort 40667 Meerbusch		
Söhngen, Stephan	Straße Am Gutshof 23		Syndikusrechtsan- walt
	PLZ, Ort 40667 Meerbusch		
Zahn, Bernhard	Straße Necklenbroicher Str. 50	61	selbst. Garten-Landschafts bauer
	PLZ, Ort 40667 Meerbusch		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Straße		
	PLZ, Ort		





Auszug aus der Wahlordnung

für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln vom 13. März 2025

§ 9 Ergänzung der Vorschlagsliste

- (1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die Vorschlagsliste zu ergänzen.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er
 - a) von mindestens 10 wahlberechtigten Personen mit Vor- und Nachnamen sowie unter Angabe des Erstwohnsitzes unterzeichnet ist,
 - b) die schriftliche Erklärung der oder des Vorgeschlagenen enthält, dass sie oder er zur Kandidatur bereit ist,
 - c) bei der/dem Vorgeschlagene/n die Wahlbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 lit. c) vorliegen und
 - d) der Ergänzungsvorschlag innerhalb von einer Woche nach Beginn der Veröffentlichung (§ 8 Absatz 5) beim Wahlvorstand eingereicht ist.
- (3) Unabhängig von Absatz 1 und Absatz 2 kann der Wahlvorstand die Vorschlagsliste ergänzen, wenn nicht genug Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden sind oder Kandidatinnen oder Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der Kandidierendenliste

- (1) ¹Der Wahlvorstand stellt nach Ablauf der Frist nach § 8 Absatz 5 die Zulässigkeit der Ergänzungsvorschläge und gleichzeitig die Kandidierendenliste insgesamt fest. ²Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat die Wahlbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, weist er die Kandidatur zurück. ³Die Streichung aus der Vorschlagsliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird der oder dem Betroffenen schriftlich bekannt gegeben und ist zu begründen.
- (2) ¹Gegen den Beschluss des Wahlvorstandes nach Absatz 1 Satz 2 steht den Betroffenen innerhalb einer Woche nach dessen Zugang die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu. ²Die Beschwerde ist schriftlich zu erheben und zu begründen. ³Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet innerhalb von einer Woche endgültig und teilt seine Entscheidung den davon Betroffenen mit.
- (3) ¹Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidierendenliste ortsüblich, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. ²Sofern gültige Ergänzungsvorschläge vorliegen, sind diese mit der Vorschlagsliste zusammenzufassen. ³Soweit die Kandidierendenliste nach einer Entscheidung gemäß Abs. 2 zu ergänzen ist, hat der Wahlvorstand die ergänzte Liste unverzüglich ortsüblich zu veröffentlichen. ⁴§ 8 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Der/Die Vorsitzende des Wahlvorstandes: Pfarrer Michael Berning

Beginn Aushang: 25.09.2025 Ende Aushang: 03.10.2025


Unterschrift